99063054261000

Anzeige über eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage Entgegennahme

Heruntergeladen am 09.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012859/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063054261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige über eine aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Aufgrund Gesetzesänderung erstmalig genehmigungsbedürftige Anlage anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesimmissionsschutzgesetz, Genehmigungen, Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG, 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2023
Fachlich freigegen durch	ELiA-Hamburg
Handlungsgrundlage	§ 67 Abs. 2 Gesetz zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerausche, Erschutterungen und ahnliche Vorgange (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__67.html> Vierte Verordnung zur Durchfuhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html#BJNR097310013BJNE000102116>
Teaser	Wenn Sie eine Anlage errichten oder errichtet haben und diese Anlage durch Gesetzesanderung genehmigungsbedurftig wird, mussen Sie dies der zustandigen Stelle fristgerecht anzeigen.
Volltext	Eine nicht genehmigungspflichtige Anlage, die bereits errichtet beziehungsweise mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung begonnen wurde, wird durch die Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedurftigen Anlagen der Verordnung (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. In diesem Fall unterliegt die Anlage den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen und muss bei der zustandigen Stelle angezeigt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Anzeige • Erforderliche Zeichnungen, Plane, Gutachten • Erlauterungen und • gegebenenfalls weitere Unterlagen, die Sie von der

Modul	Sachverhalt
	zustandigen Stelle erfahren
Voraussetzungen	Die Anlage ist aufgrund einer Gesetzesanderung erstmalig genehmigungsbedurftig. Sie ist im Katalog der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung erstmalig aufgefuhrt.
Kosten	Es fallen Gebuhren an. Die Hohe der Gebuhren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie werden anhand der Umweltgebuhrenordnung Hamburg ermittelt.
Verfahrensablauf	• Zeigen Sie die Anlage schriftlich oder elektronisch bei zustandigen Behorde an. • Fugen Sie die erforderlichen Unterlagen bei. Sie mussen spatestens 2 Monate ab der Anzeige alle erforderlichen Unterlagen bei der zustandigen Stelle eingereicht haben. • Die zustandige Stelle bestatigt Ihnen den Eingang Ihrer Anzeige und der Unterlagen. Gegebenenfalls fordert sie weitere Unterlagen oder Auskunfte nach. • Die zustandige Stelle kann Ihnen zusatzlich Anordnungen auferlegen, um sicherzustellen, dass Ihre Anlage die Pflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfullt und keine offentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.
Bearbeitungsdauer	Die zustandige Stelle reagiert innerhalb eines Monats nach vollstandigem Eingang Ihrer Unterlagen auf Ihre Anmeldung.
Frist	Sie melden die Anlage bei der zustandigen Behorde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung, in der Ihre Anlage in den Katalog uber genehmigungsbedurftige Anlagen (4. BImSchV) aufgenommen wurde, an.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__8a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__8a.html https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/industrieanlagen-gentechnik/elia-160726 https://www.hamburg.de/elia/

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Kohlekraftwerke, Industriebetriebe, Tierintensivhaltungen und ahnliche Anlagen rufen im besonderen Maß Luftverunreinigungen, Larm, Erschutterungen und andere hervor. Um die Menschen und die Umwelt vor schadlichen Umwelteinwirkungen zu schutzen und dem Entstehen schadlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, benotigen Sie fur die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Anlagen, die aufgrund ihrer Art und Große einer Genehmigungspflicht unterliegen, sind in der Verordnung uber genehmigungsbedurftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend aufgefuhrt.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Aufgrund Gesetzesanderung erstmalig genehmigungsbedurftige Anlage anzeigen • Wenn die Anlage vor der Errichtung oder bei wesentlicher Änderung bzw. beim Beginn der Errichtung oder bei einer wesentlichen Änderung nicht schon genehmigungs- bzw. anzeigebedurftig war • Anlage wird erstmalig genehmigungsbedurftig aufgrund einer Gesetzesanderung • abschließender Katalog der genehmigungsbedurftigen Anlagen in der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (4. BImSchV) • Anzeige der Anlage innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (4. BImSchV)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)